

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1665 und 1704
Urteil Nr. 57/2000 vom 17. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992, gestellt vom Kassationshof und vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 29. März 1999 in Sachen des Belgischen Staates gegen S. Gurmeet und das Öffentliche Sozialhilfezentrum Lüttich, dessen Ausfertigung am 28. April 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1665 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 4. Juni 1999 in Sachen J. Bombil Osenge gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Lüttich, dessen Ausfertigung am 15. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung, indem er das Recht auf Sozialhilfe für Ausländer, die die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben und deren Antrag vom Innenminister abgewiesen wurde in Anwendung der Artikel 51 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und 8 des Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, genehmigt durch das Gesetz vom 11. Mai 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. September 1995, S. 27902), einschränken würde, sobald der Antragsteller beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung und einen Aussetzungsantrag gegen die ministerielle Entscheidung zur Ablehnung und die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, eingereicht hat? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1704 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 1665

B.1.1. Das vor dem Kassationshof beanstandete Recht auf Sozialhilfe bezieht sich auf den Zeitraum vor der Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 durch das Gesetz vom 15. Juli 1996. Der Kassationshof legt dem Hof eine Frage vor über Artikel 57 § 2 des obengenannten Gesetzes in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 eingefügten Fassung.

Diese Bestimmung lautete:

« § 2. In Abweichung von § 1 gewährt das Zentrum nur die zum Verlassen des Landes unbedingt notwendige Hilfe:

1° einem Ausländer, der sich als Flüchtling ausgibt, die Anerkennung in dieser Eigenschaft beantragt hat, jedoch nicht die Genehmigung besitzt, sich in dieser Eigenschaft im Königreich aufzuhalten, und dem eine endgültige Aufforderung zum Verlassen des Landes zugestellt wurde;

2° jedem anderen Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält und dem eine endgültige Aufforderung zum Verlassen des Landes zugestellt wurde.

Das Zentrum informiert unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Zugang zum Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern gehört, sowie die betroffene Gemeinde über die Annahme oder die Weigerung des Betroffenen, die im vorstehenden Absatz erwähnte Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Sozialhilfe endet am Datum der Ausführung der Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes und spätestens am Tag des Ablaufs der Frist der endgültigen Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes.

Vom vorstehenden Absatz wird während der Zeit, die streng erforderlich ist, damit der Betroffene tatsächlich das Staatsgebiet verlassen kann, abgewichen; diese Frist darf auf keinen Fall länger als ein Monat sein.

Es wird ebenfalls im Fall einer dringenden medizinischen Hilfe davon abgewichen. »

B.1.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß der Kassationshof auf Urteile verweist, in denen er davon ausgegangen ist, daß die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, endgültig ist im Sinne von Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom

8. Juli 1976, wenn dagegen keine Klage mit aufschiebender Wirkung mehr eingereicht werden kann.

B.1.3. Aus den unter B.31 bis B.36 des Urteils Nr. 43/98 des Schiedshofes vom 22. April 1998 dargelegten Gründen verletzt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 eingefügten Fassung die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn der darin enthaltene Begriff « endgültige Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen » auf gleiche Weise interpretiert wird wie der Begriff « vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen ».

B.1.4. Diese Bestimmung verstößt jedoch nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff « endgültige Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen » dahingehend interpretiert wird, daß eine Anweisung erst dann endgültig ist, wenn über die Klagen, die beim Staatsrat gegen die Entscheidung, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern getroffen hat, oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge eingereicht wurden, entschieden wurde.

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 1704

B.2.1. Das vor dem Verweisungsrichter beanstandete Recht auf Sozialhilfe bezieht sich auf den Zeitraum nach der Ersetzung des Artikels 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ».

Dieser Artikel bestimmt:

« § 2. In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis. »

B.2.2. Der Hof hat mit seinem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998 geurteilt, daß der neue Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, insoweit er auf den Ausländer anwendbar war, der einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling eingereicht hatte, dessen Antrag abgelehnt worden war und der eine Anweisung erhalten hatte, das Staatsgebiet zu verlassen, solange über die Klagen, die er beim Staatsrat gegen die Entscheidung, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 getroffen hatte, oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge eingereicht hatte, nicht entschieden worden war.

Somit hat der Hof ausdrücklich präzisiert, daß nur die Klagen gemeint sind, die beim Staatsrat gegen die Entscheidungen bezüglich der Anträge auf Anerkennung als Flüchtling anhängig sind, nun da sich die Nichtigerklärung nur auf den dritten und vierten Absatz von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes bezog, in denen es um Ausländer geht, die ihre Anerkennung als Flüchtling beantragt haben.

In seinem Urteil Nr. 80/99 vom 30. Juni 1999 hat der Hof dem hinzugefügt, daß, falls die in Artikel 57 § 2 vorgesehene Maßnahme auf Personen angewandt wird, denen es aus Gesundheitsgründen absolut unmöglich ist, der Anweisung, Belgien zu verlassen, Folge zu leisten, diese Bestimmung ebenfalls gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.3. Aus der Untersuchung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß sich das vor dem Tatrichter beanstandete Recht auf Sozialhilfe auf einen Ausländer bezieht, der beantragt hat, als Flüchtling anerkannt zu werden, dessen Antrag jedoch in Anwendung von Artikel 51/5 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Anwendung von Artikel 8 des Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom Innenminister abgewiesen worden ist, und der beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung gegen diesen Verweigerungsbeschluß eingereicht hat.

Es stellt sich die Frage, ob hinsichtlich dieser Kategorie von Ausländern Artikel 57 § 2 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 23 und 191 der Verfassung verstößt, insoweit er ihr Recht auf Sozialhilfe auf dringende medizinische Hilfe beschränkt.

B.4.1. Artikel 51/5 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Sobald der Ausländer sich an der Grenze oder im Königreich gemäß Artikel 50 oder 51 als Flüchtling meldet, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staat.

Selbst wenn Belgien aufgrund der Kriterien dieser internationalen Abkommen nicht für die Behandlung des Antrags zuständig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit beschließen, den Antrag zu prüfen, sofern der Asylsuchende damit einverstanden ist.

§ 2. Der Antrag, für dessen Behandlung Belgien zuständig beziehungsweise verantwortlich ist, wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geprüft.

§ 3. Ist Belgien nicht für die Prüfung des Antrags zuständig, fordert der Minister oder sein Beauftragter unter den Bedingungen, die in den Belgien bindenden internationalen Abkommen vorgesehen sind, den zuständigen Staat zur Übernahme oder Rückübernahme des Asylsuchenden auf.

Muß der Asylsuchende dem zuständigen Staat übergeben werden, kann der Minister oder sein Beauftragter ihm die Einreise ins oder den Aufenthalt im Königreich verweigern und ihn anweisen, sich vor einem bestimmten Datum bei den zuständigen Behörden dieses Staates zu melden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen, wenn er es zur Gewährleistung der effektiven Übergabe für nötig hält.

Zu diesem Zweck kann der Ausländer während der Zeit, die für die Ausführung der Übergabe unbedingt notwendig ist, inhaftiert oder an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne daß die Dauer der Haft oder der Festhaltung zwei Monate überschreiten darf. »

B.4.2. Artikel 8 des obengenannten, durch das Gesetz vom 11. Mai 1995 genehmigten Übereinkommens vom 15. Juni 1990 bestimmt:

« Kann auf der Grundlage der anderen in diesem Übereinkommen aufgeführten Kriterien kein für die Prüfung des Asylantrags zuständiger Staat bestimmt werden, so ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig. »

B.5. In der vorliegenden Rechtssache geht es um die Kategorie von Ausländern, für die der Asylantrag gemäß dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990 durch einen anderen Mitgliedstaat untersucht werden muß. Nachdem der im vorliegenden Fall zuständige Mitgliedstaat sich bereit erklärt hat, den Asylsuchenden zu übernehmen, wurde letzterem nämlich eine Anweisung zugestellt, das Staatsgebiet zu verlassen, und entsprechend dieser Anweisung muß sich der Asylsuchende bei den Behörden dieses Mitgliedstaates melden, der ihn zwecks Durchführung des o.a. Übereinkommens übernehmen muß.

Kein einziger Text verbietet der zuständigen Behörde die Durchführung der Anweisung. Nur eine durch den Staatsrat getroffene Aussetzungsentscheidung - die notfalls im Verfahren der äußersten Dringlichkeit beantragt werden kann - kann das Entfernen vom Staatsgebiet verhindern.

Im Gegensatz zu dem, was der Fall ist bei einer Rückführung in das Land, in dem dem Asylsuchenden Gefahr drohe für sein Leben, seine Freiheit oder seine physische Unversehrtheit, läuft der Asylsuchende, wenn er aus einem Drittland einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übergeben wird, nicht die Gefahr, da verfolgt zu werden im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Seine Übergabe an einen Mitgliedstaat beeinträchtigt auch nicht sein Recht auf ein effektives gerichtliches Rechtsmittel, nun da der Staatsrat zuständig bleibt, über seine Klagen zu befinden, auch wenn er das Staatsgebiet verlassen muß, um sich bei den Behörden des zuständigen Mitgliedstaates zu melden. Aus dem gleichen Grund kann er zusätzlich zu den Ansprüchen, die er in diesem zuständigen Mitgliedstaat geltend machen kann, nicht gleichzeitig Anspruch erheben auf ein in Belgien verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Sozialhilfe. Da es nun um Mitgliedstaaten der Europäischen Union geht, die alle Partei sind bei der Europäischen Menschenrechtskonvention, kann davon ausgegangen werden, daß gegen die grundlegenden Rechte der Betroffenen nicht verstoßen werden wird, mindestens aber, daß die Betroffenen über die nötigen Möglichkeiten verfügen zu klagen, sollte dies doch der Fall sein.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 eingefügten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn der darin enthaltene Begriff « endgültige Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen » auf gleiche Weise interpretiert wird wie der Begriff « vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen ».

2. Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff « endgültige Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen » dahingehend interpretiert wird, daß eine Anweisung erst dann endgültig ist, wenn über die Klagen, die beim Staatsrat gegen die Entscheidung, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern getroffen hat, oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge entschieden worden ist.

3. Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderten Fassung verstößt weder gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, noch gegen die Artikel 23 und 191 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er das Recht auf Sozialhilfe für Ausländer, die die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben und deren Antrag vom Innenminister abgewiesen wurde in Anwendung des Artikels 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Artikels 8 des Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, genehmigt durch das Gesetz vom 11. Mai 1995, auf die dringende medizinische Hilfe beschränkt, auch wenn der Betroffene diese Entscheidung mit einer Klage auf Nichtigerklärung und einem Aussetzungsantrag beim Staatsrat anfecht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior